

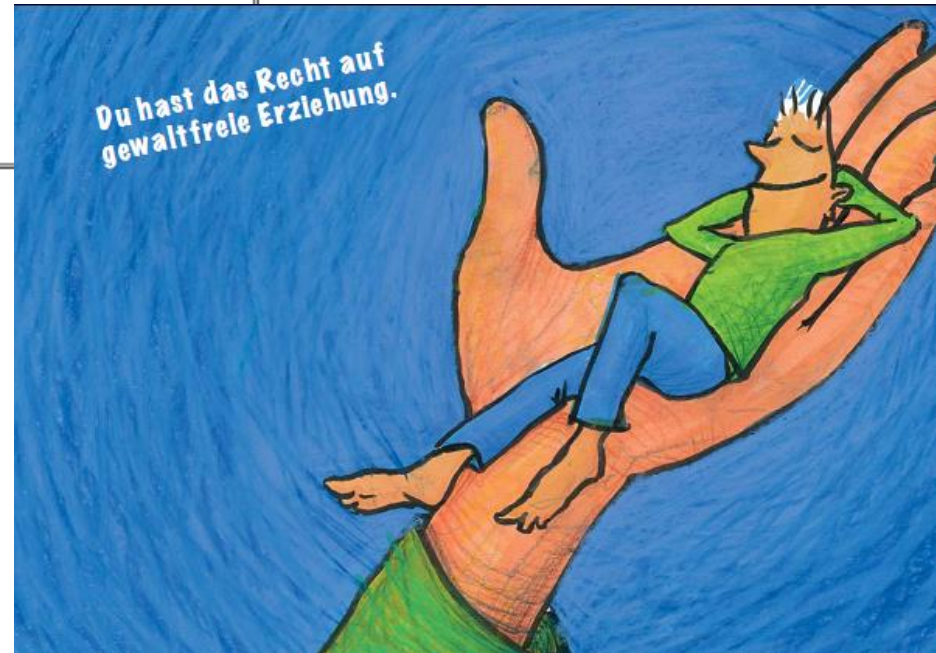
# Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt aus Sicht der Jugendhilfe

## 12. Gemeinsamer Kinderschutztag

für Jugendämter und Familiengerichte des Kommunalverbandes  
für Jugend und Soziales, des Ministeriums der Justiz und für  
Europa und des Ministeriums für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

### Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt

Donnerstag 08.07.2021  
Online-Fachtagung

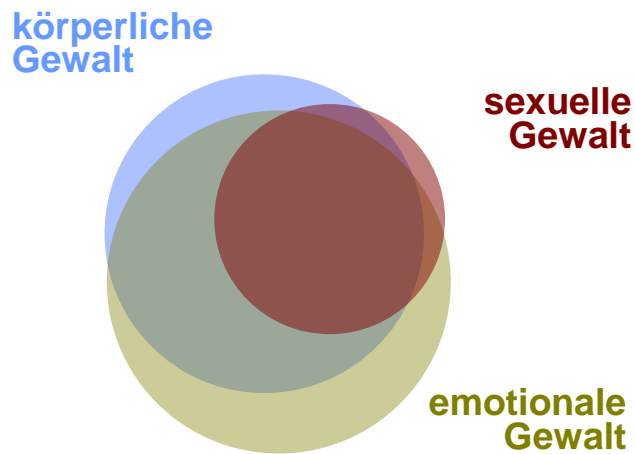


Kinderbüro Karlsruhe

1. Häusliche Gewalt: Prävalenz
2. Auswirkungen auf Kinder
3. Risikophase Trennung/Scheidung
4. Unterstützung, die ankommt!?
5. Umgangsrecht zwischen „Elternkonsens“ und Kinderschutz
6. Schlussfolgerungen



## Häusliche Gewalt = Gewalt zwischen Erwachsenen in Familie oder Partnerbeziehung



Brzank/Hellbernd/Maschewsky-Schneider 2004

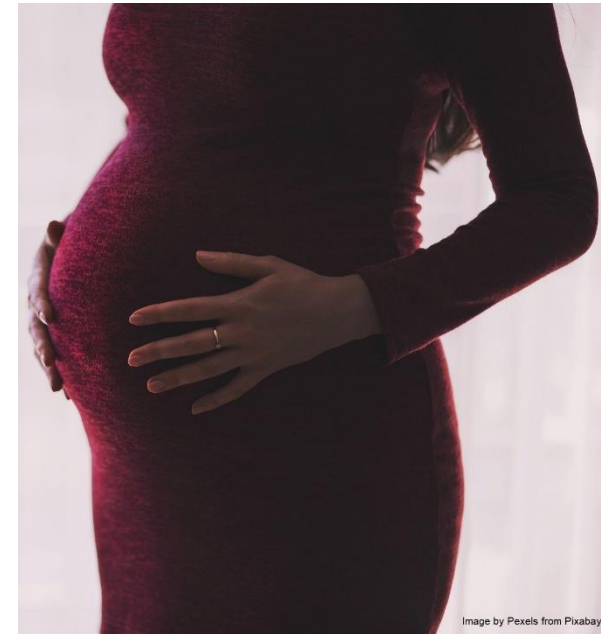
S.I.G.N.A.L. Patientinnenbefragung (N=804)

### Differenziertes, unterschiedliche Handlungen umfassendes Verhaltensmuster

- in der Regel kein singuläres Ereignis
  - abhängig von Beziehungsdynamik zwischen den Beteiligten und den Auswirkungen auf die gewalterleidende Person
1. Situativ gewalttätiges Konfliktverhalten  
(„situational couple violence“)
  - 2. Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten**  
(„intimate terrorism“) (Johnson 2005 u. a.)

## Lebenszeitliches Ereignis, bei dem Gewalt durch den Partner zum 1. Mal auftritt (Prävalenz 25 %) (BMFSFJ, 2004)

- Schwangerschaft 10 %
- Geburt des Kindes 20 %
- Bezug gemeinsamer Wohnung
- Eheschließung
- **Risikophase: Trennung und Scheidung**



**Mädchen und junge Frauen bis zum 24. Lebensjahr:  
am höchsten belastete Altersgruppe**

**Misshandlungen sind intensiver/häufiger, wenn Frauen schwanger sind  
oder kleine Kinder haben.**

## Bindungsbelastungen, Bindungsstörungen

- Hohe affektive Erregung, eingeschränkte Feinfühligkeit
- Negativer Beziehungskreislauf



## Gewalt gegen Neugeborene, Kleinkinder

„Er hat das Kind zur Seite geschoben und hat mir voll mit der Faust ins Gesicht reingeschlagen, vor dem Kind rein.“

# Prävalenz

Die Weltgesundheitsorganisation schätzt nach Auswertung internationaler Studien, dass weltweit 30% der Frauen, die in einer Beziehung waren, physische und/oder sexuelle Gewalt durch den Intimpartner erleiden und dass 38% ermordeter Frauen von ihrem Intimpartner getötet werden (WHO, 2013).

Ein großer Teil der Täter und Opfer hat (gemeinsame) Kinder!

Ca. 25% getöteter Kinder sterben im Kontext von Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung.



Nangilima, SkF Karlsruhe

# Tötungsdelikte als Folge von Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung

- Kind/-er
- Geschwister
- Ehemalige/Partnerin (und Gewalttäter, Suizid)
- Ehemalige/Partnerin und Kind/Ungeborene
- Gesamte Familie
- Unterstützer/-innen



**2015** wurden laut Bundeskriminalstatistik in Deutschland 415 Personen Opfer von Mord und Totschlag durch ihre Partner oder Ex-Partner bzw. Partnerinnen, davon 80% Frauen (331) und 20% Männer (84). Die Anzahl der betroffenen Kinder ist nicht bekannt.



# „Fallverstehen“: Offene und verdeckte Formen häuslicher Gewalt

- Zeugung durch eine Vergewaltigung
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Direkte Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene/Eingreifende
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt
- **Trennungs-/Umgangsrisiken: Gewalt/Kontrolle enden i.d.R. nicht**
- Trennungsmorde
- Psychische und ökonomische Gewalt



Frauen-/Kinderschutzhaus, SkF Karlsruhe

# Wechselwirkungen in der Familie



Abbildung 1: Transaktionales Modell des Zusammenhangs von Gewalt in der elterlichen Partnerbeziehung und Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung

## Kriminologisches Forschungsinstitut

(N=1.067, 16–29 Jahre), Wetzels & Pfeiffer, 1997

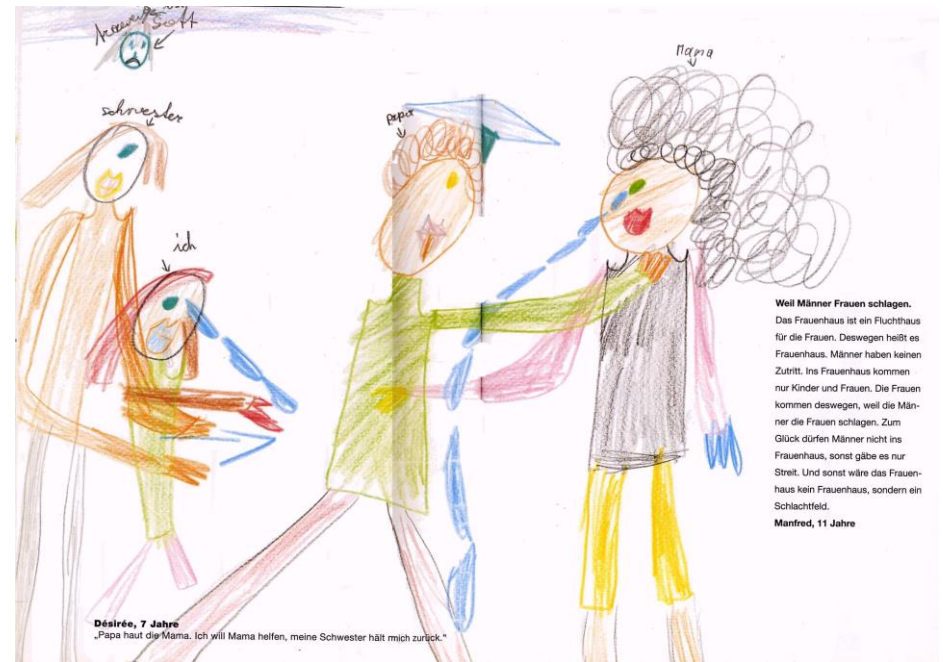
- Miterleben der Gewalt 21,3%
- Anwesenheit: Verletzung eines Elternteils mit Waffe 3,7%
- **Misshandlungsrisiko bei wiederholter Partnergewalt 8:1**
- **Erhöhtes Risiko: Sexualisierte Gewalt**

## Risikokonstellationen

- Alter: Junge Frauen höchstes Opferrisiko
- Migration/Legitimität von Gewalt
- **Biografische Belastungen, Miterleben von Gewalt**
- Ökonomische, bildungsbezogene Überlegenheit der Frau/  
Ungleiche Macht-/Rollenverteilung „zugunsten“ des Mannes
- Soziale Isolation
- Alkoholkonsum des Partners

# Belastungen: Nachgewiesene ursächliche Zusammenhänge

- Destruktive Konfliktbewältigung
- Einsatz/Erdulden von Gewalt
- Einengung der Konzentrationsfähigkeit, Lernbereitschaft
- Unterdrückung intellektuelles Potenzial  
ca. 8 IQ-Punkte, Koenen et al. 2003
- Behinderung des Schul- und Ausbildungserfolges



Lercher et al. 1997.  
Weil der Papa die Mama haut. Wien.

### **Paradoxie mütterlicher Verantwortung** (Heynen, 2000, 2015)

#### **Erhalt der Vater-Kind-Beziehung**

„Irgendwo habe ich gedacht, ich kann ihn auch nicht verlassen, weil jetzt ist das Kind da.“ (Frau N.)

#### **Schutz der Kinder vor negativen Einflüssen und Gewalt** **> Kinder als Auslöser für die Trennung**

„Da ist ein Mensch in mir, (...) der hat mit dieser ganzen Sache nichts zu tun und deswegen muss ich mich da rausziehen“, „egal, wo ich auch hingeh.“ (Frau B.)

## **Gewaltbeziehung: Schwere und Häufigkeit**

**Umgangsrecht, Sorgerecht, Unterhaltsrecht**

**Wohnen, Arbeit, Geld**

**Institutionelle Bildung und Betreuung**

**Erziehung, Beziehung, Bindung ...**

Weitere Faktoren

- Gesundheit, Ausmaß der Belastungen
- Verfügbarkeit von Informationen (u. a. zu Jugendamt, Familiengericht)
- Ergebnisoffene Hilfen
- Angst vor Gewalteskalationen/die Kinder zu verlieren
- Eigene Haltung/Bewertung der Tat und der Konsequenzen

# Rekonstruktion der Gewalttat/-en (Heynen, 2000. 2015)

- **Normverletzung:** „Warum hast du dich nicht gewehrt?“  
„Warum hast du ihn provoziert?“
- **Normausnahme:** „Das muss man verzeihen!“
- **Normverlängerung:** „Ist das jetzt immer so?“

## ➤ **Normbruch**





### Paradoxie mütterlicher Verantwortung

#### Schutz der Kinder vor negativen Einflüssen und Gewalt > Kinder als Auslöser für die Trennung

„Ich bin ins Zimmer reingekommen, Sascha [Name geändert] saß unter seinem Tisch und hat geheult. Und ich habe gefragt, was los ist. Und dann hat er gesagt, er sei absolut schlecht, er würde immer so (...) schlimme Sachen sehen (...). Und dann habe ich gesagt: ‚Was siehst Du denn?‘ Und dann hat er gesagt, er sieht immer: ‚Wie der Papa Dich ins Gesicht tritt.‘ Und ich glaube, das war dann so der allerspätteste Knackpunkt. (...) Und dann habe ich X mitgeteilt, dass ich gehe.“ (J, 11)

„Was lebe ich denen vor.“ (Q, 31)

# Umgangsrecht – Mit Trennung kann Gewalt zunehmen!

## Keine Männer im Frauenhaus.

Wenn Männer ins Frauenhaus hereinkommen, suchen sie die Frau, schlagen sie wieder und sagen: „Einverstanden, ich schlage dich nicht mehr.“ Ich hasse es, wenn Frauen geschlagen werden.

Cihan, 9 Jahre



Christian, 7 Jahre  
„Der Cowboy und die Prinzessin“

Lercher et al. 1997. Weil der Papa die Mama haut. Wien.

# Bewältigungsmuster nach einem Platzverweis (Helfferich et al. 2006)

„Rasche Trennung“

„Neue Chance“

„Fortgeschrittener Trennungsprozess“

„Ambivalente Bindung“



# Netzwerk Kinder- und Gewaltschutz

- Öffentliche und freie Jugendhilfe
- Jobcenter, Sozialamt, ...
- Gesundheitswesen: Geburts-/Kinder-/ Kliniken, Notaufnahme, Gesundheitsamt, Gynäkologinnen, Familien-/Hebammen
- Polizei
- Familien-/Gericht, Bewährungshilfe
- Schulen
- Frauenschutzeinrichtungen, Angebote für Männer/(soziale) Väter
- Sucht-/Schwangeren-/Beratungsstellen
- Psychotherapie



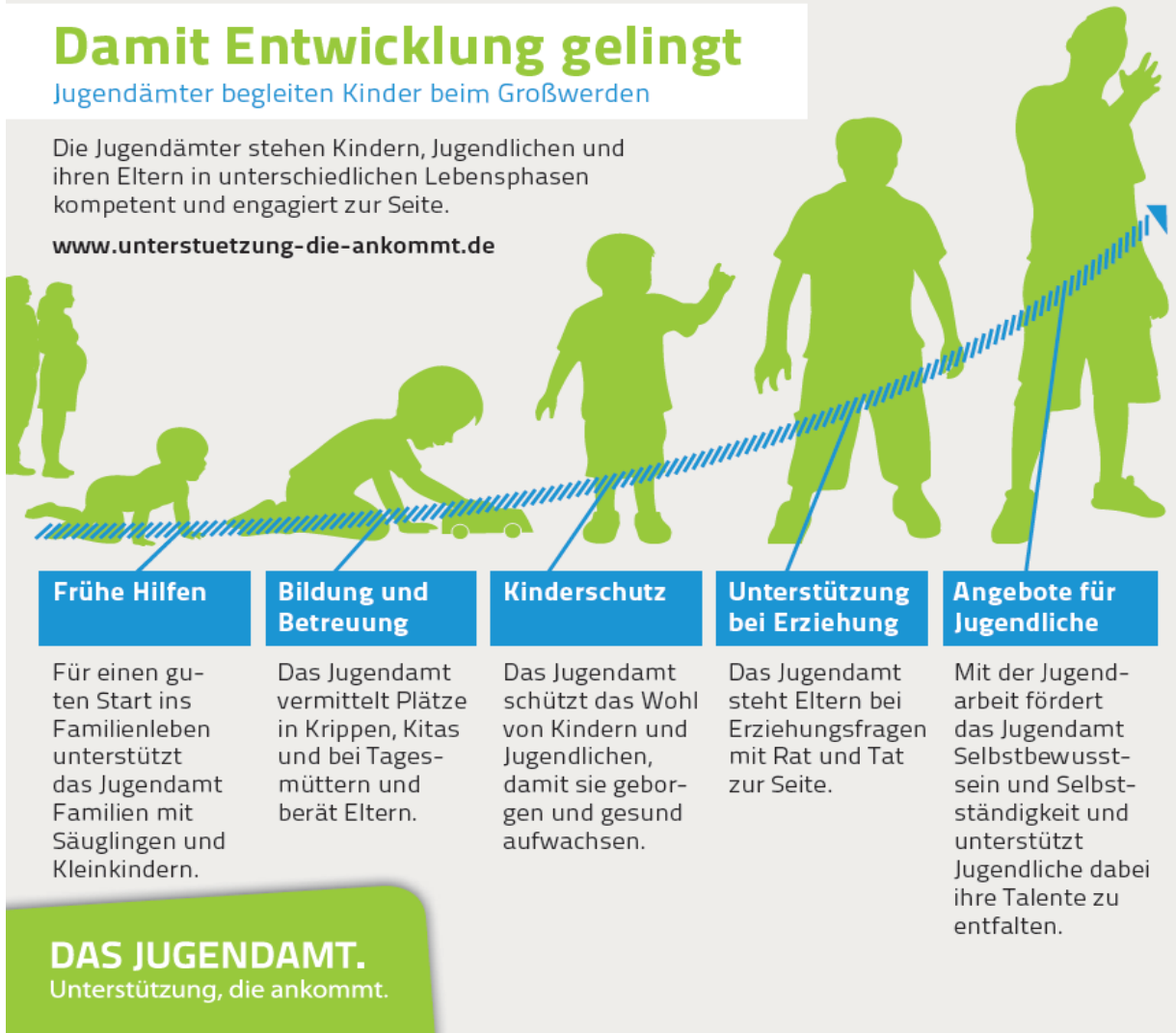
# Institutionelle Unterstützung: Angebote des Jugendamts

## Damit Entwicklung gelingt

Jugendämter begleiten Kinder beim Großwerden

Die Jugendämter stehen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in unterschiedlichen Lebensphasen kompetent und engagiert zur Seite.

[www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de)



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

Illustrationen: © istockphoto.com / dondesigns, A-Digit, 4x6

[www.unterstuetzung-die-ankommt.de](http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de)

# Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 27–35 Hilfen zu Erziehung
- § 42 Inobhutnahme
- § 50 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- § 80 Jugendhilfeplanung



Kinderbüro Karlsruhe



Mebes & Noack

## Risikophase Trennung/Scheidung

Bei 40% der gewaltbetroffenen Frauen dauert die Gewaltbeziehung länger als ein Jahr, bei 17% > als 5 Jahre

(BMFSFJ, 2004)

„Jugendhilfe“ und „Familiengericht“ beeinflussen Be- und Erziehungsfähigkeit, Gewaltschutz und Entwicklungschancen der Kinder!!!

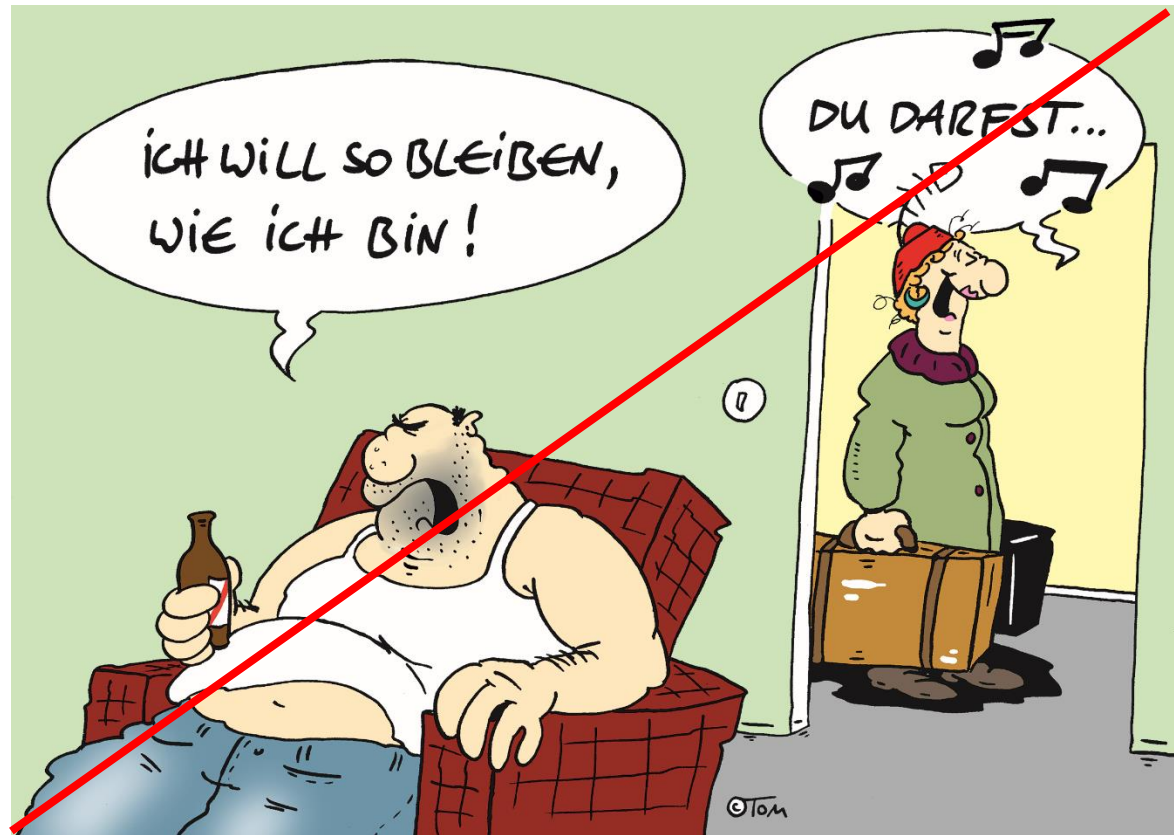
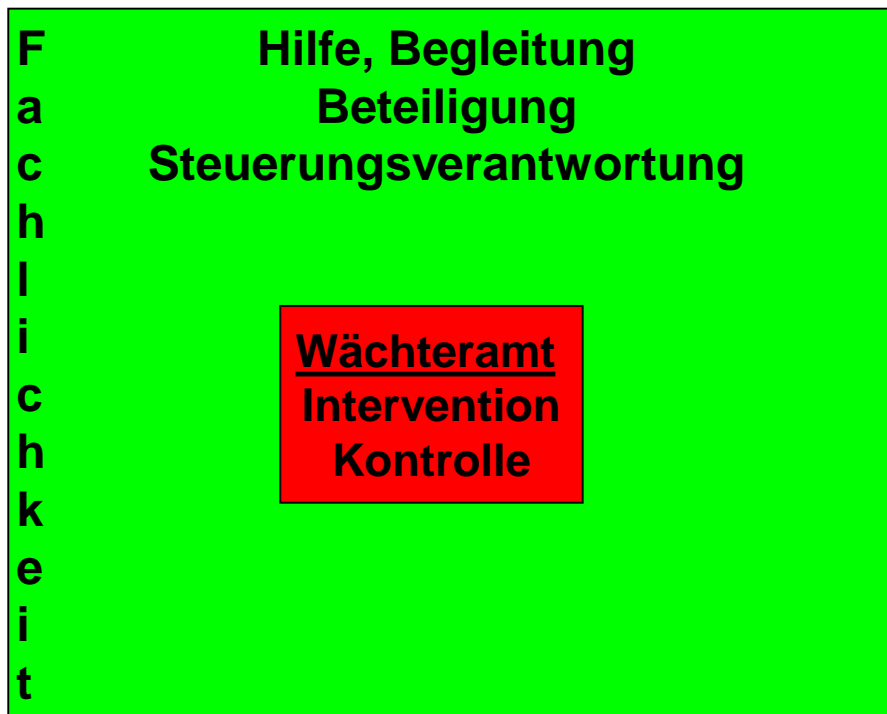


Abbildung: Mit freundlicher Genehmigung von ©TOM

## Zugang: Häusliche Gewalt/z. B. Stuttgarter Ordnungspartnerschaft

- Kindesmisshandlung/In-/direkte Gewalterfahrungen
- Sexualisierte Gewalt/Erzwungene Anwesenheit
- Psychische Gewalt/Instrumentalisierung, Klima der Gewalt
- Vernachlässigung



- Be-/Erziehungskompetenz  
Mutter  
Vater/Partner



# Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisung (KFN, 2020)

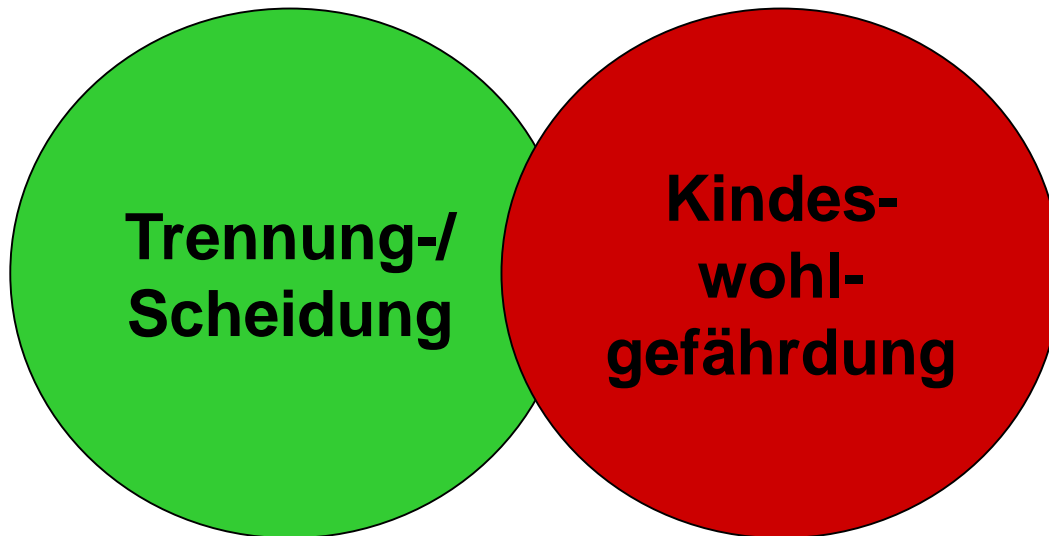
- Die Betrachtung partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern als potentielle Kindeswohlgefährdung zeigt sich nicht in allen Jugendämtern.
- Die Art und Weise, wie Fälle partnerschaftlicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung im Jugendamt bearbeitet werden, ist geprägt von regionalen und individuellen Unterschieden.
- Der Anspruch der Einbindung des\*r Täter\*in in die Fallarbeit wird in der Praxis eher weniger umgesetzt.
- Fälle partnerschaftlicher Gewalt werden im Jugendamt bearbeitet als Partnerschaftskonflikt. Das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder steht im Vordergrund.
- Die Umsetzung des Anspruches eines kindzentrierten Ansatzes in der Fallarbeit scheint in der Praxis vor Herausforderungen gestellt zu sein.

(KFN, Forschungsbericht 159, 2020)



### Spannungsfeld Umgang:

**Elternkonsens: Gelingende Trennung Paar-/Elternebene  
oder unerkannte Kinderschutzfälle?**



**mehr als 13% aktuelle  
Partnergewalt**

**Korrelation mit**

- **sexuellem Missbrauch**
- **kindbezogener Gewalt**
- **Vernachlässigung**

### **Gewaltfreiheit in der Familie >**

**Risiko:** Häusliche Gewalt gefährdet Kindeswohl

- Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (§ 1631 BGB, 2000)
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 2001)
- Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG, 2002)
- Istanbul-Konvention (2011, 2017)

**Eltern bleiben Eltern/Trennung Paar- und Elternebene/  
Herstellen von Einvernehmen/  
Risiko:** Elternentfremdung gefährdet Kindeswohl

- Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze)

## Risiko: Anpassung an die normativ vorgegebene Mutter- und Kinderrolle

- 1. Deeskalationsstrategien seitens der Gewaltopfer**  
mit dem Ziel, das Gewaltrisiko bei der Trennung zu minimieren und Zwangsmaßnahmen abzuwenden
- 2. Anpassung an normative Erwartungen, z. B.:**
  - Teilnahme an Mediationsgesprächen
  - Erarbeitung „einvernehmlicher“ Vereinbarungen
  - Ausübung des „gemeinsamen“ Sorgerechts
  - Mitwirkung bei Umgangskontakten

## **Beteiligung Mutter, Vater, Kinder**

- Getrennte Gespräche/Beobachtungen
- Negative Erfahrungen zulassen
- Zuhören, nachfragen, verstehen

## **Einbezug weiterer Quellen**

- Amtsermittlung
- Pflicht zur Informationsgewinnung

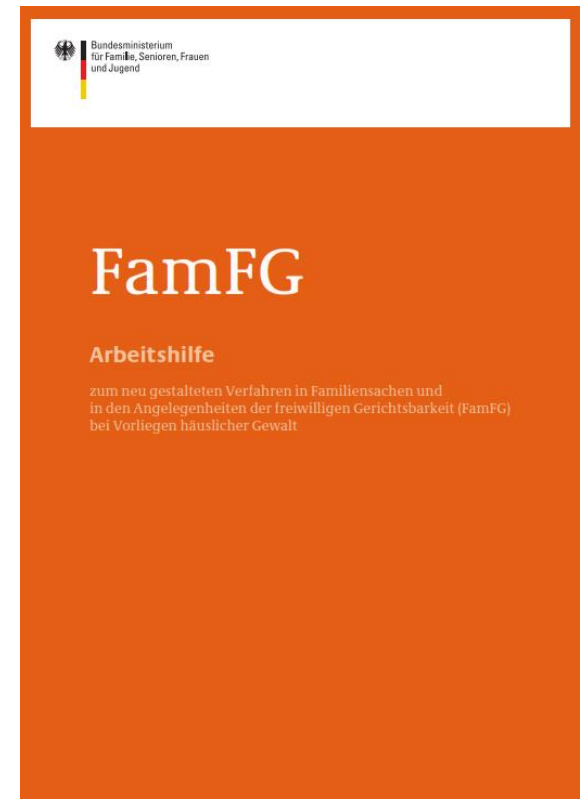
## **Sorgfältige Dokumentation**

- Informationen/Fakten
- Hypothesen
- Fachliche Bewertung/Begründung



Kinderbüro Karlsruhe

- Frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt machen >
- Schutzvorkehrungen (z. B. getrennte Anhörung)
- Sachaufklärung
- Beistand/Begleitung aus Hilfeeinrichtung (§ 12 FamFG)
- Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten  
Nutzung der Wohnung  
Kontaktverbot  
Sorgerecht
- Verfahren Verdacht KiWoGe  
§ 1666 BGB, § 157 FamFG



## **Anhörung des Jugendamte in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen (§ 162 FamFG)**

- Kindschaftssachen (Aufenthalt, Umgangsrecht, Herausgabe)  
§ 155 FamFG Vorrang und Beschleunigungsgebot
- Erörterung des Kindeswohls  
§ 157 FamFG
- Ehewohnungssachen, Gewaltschutzgesetz  
§§ 205, 212, 213 FamFG

## Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

### § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen [...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.



Kinderbüro Karlsruhe



## Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)



### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten (...), haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (...).

## **§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

(...)

### **6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

(...)

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

# Istanbulkonvention

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie;

sind wie folgt übereingekommen:

## Kap. 3 – Prävention

Art. 13 – Bewusstseinsbildung

Art. 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

## Kap. 4 – Schutz und Unterstützung

Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen

Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

**Nennung:** Kind: 19, Kinder: 41, Kindern: 17, Kindes: 11, Kindeswohl: 4  
Jugend: 0



## Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

## Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
- 2 Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

## Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen

- 2 Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise
  - die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;
  - den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.

## Artikel 46 - Strafschärfungsgründe<sup>8</sup>

- d die Straftat wurde gegen ein Kind oder in dessen Gegenwart begangen;

## Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

- 2 Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen.

## Erläuternder Bericht

---

### I. Einführung

4. Häusliche Gewalt gegen Kinder ist verbreitet, und Untersuchungen haben einen Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt gegen Frauen und körperlichen Misshandlungen von Kindern sowie eine Traumatisierung der Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt im häuslichen Umfeld werden, festgestellt. Für andere Formen häuslicher Gewalt wie die Misshandlung älterer Menschen und die häusliche Gewalt gegen Männer liegen vergleichsweise wenig verlässliche Daten vor.

## Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

## Artikel 37 - Zwangsheirat

## Artikel 42 - Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

## Erfahrungen der Gewaltopfer

- Anhaltende subjektive/objektive Bedrohung, auch ggü. Kindern
- Gewalt- und Tötungsrisiko
- Überforderung
- Einschränkung Be-/Erziehungsfähigkeit der Mutter (des Vaters):
- **Ungeklärte Grenzen der Zumutbarkeit**

## Erfahrungen des Gewalttäters

- Anhaltende Kontrolle des Alltags von Frau und Kindern
- Keine/unzureichende Verantwortungsübernahme
- ggf. ohne sichere Bindung und Beziehung

**Verantwortungsdelegation für Erhalt und Qualität der Vater-Kind-Beziehung an Mutter und Kinder**



## **Unterstützter Umgang**

Familienangehörige, Ehrenamtliche  
(Verantwortung Soz. Dienst)

## **Begleiteter Umgang im engeren Sinne**

Fachleute und geschulte Ehrenamtliche

## **Beaufsichtigter Umgang**

Fachleute, insofern erfahrene Fachkraft



## **Aufbau sicherer Vater-(Mutter-)Kind-Beziehung**

- Verantwortungsübernahme für Gewalttätigkeit, Gewaltfreiheit
- Einfühlsamkeit und Wertschätzung ggü. Kind
- Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit (Sichere Bindung)
- Kindgerechte Umgangsgestaltung
- Bewältigung eigener starker Emotionen
- Klärung zusätzlichen Hilfebedarfs

# Innerfamiliäre Tötungsdelikte: Täter\*innenkontakte

- Briefkontakt, Besuchskontakte im Strafvollzug
- (Prozess-)Begleitung
- ambivalentes Verhältnis
- Wunsch nach Erklärung, Reue und Verantwortungsübernahme
- Einnahme der Elternrolle, nach und in Haft (un-)möglich?

*Natürlich ist es auf der einen Seite mein Papa und er war auch jahrelang ein guter Papa. Aber auf der anderen Seite hat er mir halt einfach meine Mutter genommen und das ist halt einfach ein Konflikt, den ich wahrscheinlich auch in dreißig Jahren noch haben werde. (8, 364)*

- Keine oder unzureichende Begleitung Begleitung der Kontakte
- Keine oder kaum Aufarbeitung

Forschungsprojekt „Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung bzw. Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe“,  
Dr. Susanne Heynen, Jugendamt Stuttgart

Zwiespalt: Zugehörigkeit Täter- oder Opferfamilie

*Und das habe ich auch niemals ja erzählt ... KEINEN Fall meinen Großeltern. Dass ich meinen Vater vermisse. Weil die haben auch relativ schnell gesagt: ‚Ja, dein Vater ist ein böser Mensch und so.‘ (16, 508 – 509)*

- Zuschreibungen (negativer) Opfer- und Tätermerkmale
- Konflikte und Projektionen → negatives Selbsterleben, Schuldgefühle
- Bewertung Täter-/Opferverhalten (Konflikte unter Geschwistern)

Forschungsprojekt „Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung bzw. Scheidung - Konsequenzen für die Jugendhilfe“,  
Dr. Susanne Heynen, Jugendamt Stuttgart

## „Die Trennung kann für Kinder eine Erlösung sein“

Amerikanische Studien zeigen, dass die Hälfte der Probleme, die Kinder nach einer Scheidung haben, eigentlich nichts mit der Scheidung selbst zu tun haben, sondern eine Reaktion auf die finanziellen Schwierigkeiten der alleinerziehenden Mutter sind.

Vor ein paar Jahren ging man noch davon aus, dass das Kindeswohl leidet, wenn der Kontakt zum Vater stark abnimmt oder gar abbricht. Mittlerweile zeigen aber viele Studien, dass die zuverlässige Zahlung des Unterhalts und die Qualität des väterlichen Erziehungsverhaltens deutlich ausschlaggebender sind.  
(Sabine Walper, S. 11, <http://www.dji.de>)



## Verständnis statt Vorwürfe

Langdauernde Elternstreitigkeiten und dadurch bei den Kindern entstehende Loyalitätskonflikte sind so belastend, dass eine der grundlegenden Überzeugungen des deutschen Kindschaftsrechts in diesen Fällen fraglich zu sein scheint: dass der Umgang mit beiden Eltern dem kindlichen Wohl nach der Elterntrennung dienlich ist. (...)

Die zweite schlechte Nachricht ist, dass die Arbeit mit solchen Eltern nicht nur die Fachkräfte stark in Anspruch nimmt, sie scheint mangels passgenauer Interventionsstrategien auch wenig erfolgreich zu sein.

(Jörg Fichtner, S. 16)

Vor den gemeinsamen Gesprächen, die alle Beteiligten meist als belastend beschreiben, sollten Einzelgespräche geführt werden, in denen die Eltern Verständnis erfahren und in denen ihre Vorwürfe und Bedenken in nachvollziehbare Anliegen umformuliert werden.

(Jörg Fichtner, S. 17)

## Neuanfang ohne Angst

Es ist notwendig, Kinder mit Gewalterfahrungen in besonderer Weise vor einer Wiederholung solcher Erlebnisse zu schützen [...]. Es muss kindzentrierten Angeboten in Frauenhäusern und der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhäusern eine noch größere Bedeutung zugemessen werden.

(Heinz Kindler, S. 21)

Diese Befunde verdeutlichen, dass die für hochstrittige Elternschaft entwickelten Vermittlungs- und Beratungsangebote nicht unkritisch auf Trennungsfamilien mit Gewalterfahrungen übertragen werden dürfen.

(Heinz Kindler, S. 22)



### **Jede Mutter\* hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.**

- Zeit, Verständnis, Ruhe, Ermutigung
- Respekt, Anerkennung der Bereitschaft zur Schwangerschaft, Geburt und Fürsorge für ein Kind

### **Grundgesetz Art. 6 (4)**

\*Erziehungsverantwortliche\*r





# Fachkompetenz des Frauenschutzes ist notwendiger Bestandteil des Kinderschutzes

### > Enttabuisierung des Sprechens über Gewalt

- Spurensicherung durch Rechtsmedizin
- Erfassung der Beziehungsdynamik und Wirkung von Gewalt
- Schutz vor Belastungen während Schwangerschaft, früher Kindheit
- Vorsicht: Sorgerecht = Entscheidungsrecht?
- Recht auf Trennung und Intimität!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ  
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>



## Kontakt:

Dr. Susanne Heynen  
Leiterin Jugendamt Stuttgart

E-Mail: [susanne.heynen@stuttgart.de](mailto:susanne.heynen@stuttgart.de)  
Telefon: 0711 216-55301

